

Vertrag über die Bereitstellung einer Fläche für Bandenwerbung auf dem Sportplatzgelände des TSV Varrel e.V.

1. Der Turn- und Sportverein Varrel e.V. (nachfolgend „Vermieter“ genannt)
Drosselweg 13 - 27259 Varrel



vertreten durch seinen vertretungsberechtigten Vorstand
Hubert Bedenbecker

und

2. _____ (nachfolgend „Mieter“ genannt)

_____ E-Mail Kontakt

schließen nachfolgenden Vertrag über die Nutzung von Werbeflächen.

§1 Leistungsbeschreibung

1. Der Verein stellt dem Vertragspartner eine Werbefläche zur Anbringung einer Schautafel (Werbebande) zur Verfügung. Die Werbefläche befindet sich am Sportplatz des TSV Varrel e.V. in der Wehrblecker Straße 2 in 27259 Varrel.
2. Der Verein entscheidet über die Positionierung der Werbebande oder stimmt diese ggf. mit dem Vertragspartner ab. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.
3. Die Werbebande ist vom Vertragspartner so zu gestalten, dass der werbliche Zweck deutlich wird. Dabei sind unter Berücksichtigung des Vereinsziels der Förderung des Sports bei der Auswahl der Werbeinhalte sowie der ggf. dargestellten Dienstleistungen und Produkte die Grundsätze einer seriösen Werbung zu wahren. In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.
4. Die vom Mieter beabsichtigte Werbemaßnahme ist in eigener Regie und in fachmännischer Art und Weise herzustellen.* Die Kosten trägt der Mieter.
5. Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung der Werbebande bei aus Sicht des Vereins ungeeigneter bzw. unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen.
6. Die Anbringung und ggf. künftige Reinigung der Werbebande erfolgt durch den Verein.
7. Bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses ist der Mieter zur unverzüglichen Beseitigung der von ihm angebrachten Werbemaßnahme und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Werbefläche verpflichtet.

§2 Genehmigung durch Behörden

1. Ist für die Art und Weise der Nutzung der Werbefläche durch den Mieter eine behördliche Genehmigung erforderlich, so ist diese vom Mieter selbst zu beschaffen. Sollten dem Mieter in diesem Zusammenhang Kosten entstehen, so hat er diese selbst zu tragen. Die Entscheidung der Behörde hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich nach Bekanntgabe mitzuteilen.
2. Wird die behördliche Genehmigung endgültig versagt, sind beide Vertragsparteien innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung der Versagung an den Vermieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§3 Untervermietung

1. Der Mieter ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters zur Untervermietung der sich aus §§1 und 2 ergebenden Werbeflächen berechtigt.
2. Im Falle der Untervermietung ist dem Vermieter der vom Mieter geschlossene Untermietvertrag unverzüglich vorzulegen.

§4 Vertragsdauer / Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem 1. des Monats nach Vertragsabschluss und wird zunächst für die Dauer von vier Jahren geschlossen.
2. Das Mietverhältnis verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
3. Im Falle der Untervermietung ist darauf zu achten, dass der Untermieter nur bis zum Ende der unter §4 Nr.1 vereinbarten Vertragslaufzeit gebunden werden darf. Der Untermieter ist hierüber vom Mieter zu informieren.

§5 Mietzins

1. Der jährliche Mietzins für die Werbefläche beträgt
€ 150,00 bei einer Werbefläche von 3,00 m x 0,75 m
€ 200,00 bei einer Werbefläche von 4,00 m x 0,75 m
(Werbefläche bitte auswählen)
Das erste Mietjahr ist Mietzinsfrei.
Der Rechnungsbetrag ist umsatzsteuerfrei gemäß § 19 UStG.
Der Verein unterliegt derzeit der Kleinunternehmerregelung und weist keine Umsatzsteuer aus.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den jeweils fälligen Mietzins bis zum 1. des Folgemonats der jährlichen Laufzeit durch Überweisung auf das nachfolgende Konto des Vermieters zu zahlen. Dazu stellt der Verein jährlich eine gesonderte Rechnung aus.

Turn- und Sportverein Varrel e.V.
DE45 2915 1700 1013 2923 45
Kreissparkasse Diepholz
Betreff: Mietzins Bandenwerbung

3. Bleibt der Mieter mit der Zahlung einer Miete trotz Erinnerung länger als zwei Monate im Rückstand, ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§6 Formvorschriften / Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich erfolgen, mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Rechtswirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt. Anstatt der unwirksamen Vertragsregelung haben die Parteien eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§7 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem bzw. über das Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien das am Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

Mit ihren Unterschriften erklären beide Parteien, jeweils eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

* Für die Gestaltung und Herstellung empfiehlt der TSV Varrel eine Zusammenarbeit mit:

InterFolia Werbeagentur
Auf der Riede 5
27259 Varrel
04274 9640422
info@interfolia.de